

Merkwürdige Kuppelgeschichte

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **4 (1828)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542208>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nes Bodmar der zeit Landtammann zu Appenzell, auß Frem Ernstlichen Pitt, doch Ime und uns Lädigs Männern und all unsern nachkommen onschädlich, für sie dise Beite Parteyen und Ihre nachkommen, sein aigen Insigel an disen brieff gethan, und Henkhe. deren zweyen gleich Luthente, und Jeder Partey einen geben, den 10 Tag Augustmonat. Nach Christi unsers Heilandts geburt Fünffzeben Hundert achtzig und Im sibenden Jahr zelt.

544707

Merkwürdige Kuppelgeschichte.

Ungeachtet die Ehegesetze, denen unser Land sich unterzog, in frühern Zeiten noch bedeutend strenger waren als heut zu Tage, indem damals außer auf das bestimmte Alter noch viel mehr auf die Einwilligung der Eltern, Großeltern, Vormünder und Vorgesetzten gesehen wurde als jetzt: so ereignete sich doch im J. 1730 ein mit solchen Verordnungen so sehr im Widerspruch stehender Fall, wie seitdem in diesen Gegenden keiner vorgekommen ist, und der auch damals ein unerhörter gewesen seyn mag.

Die 13 $\frac{1}{2}$ Jahr alte Enkelin des 1727 verstorbenen Landesstatthalters und Alt-Landvogts im Rheinthal, Johannes Scheuß von Herisau, wurde dem elterlichen Hause durch ihren mütterlichen Großvater entlockt und am frühen Morgen ohne Tauf- und Eheschein von einem Pfarrer im Toggenburg dem Chirurgus Job. Ulrich Steger von Lichtensteig angetraut. Die Folge davon war ein weitläufiger Prozeß, der von dem Vater der Entführten gegen den Entführer und Kuppler geführt und der am Ende vor die löbl. reformirten Vororte Zürich und Bern gebracht und von diesen in Frauenfeld entschieden wurde.

In der frühesten Jugend verlor das verheirathete Kind ihre Mutter, welche eine Tochter des toggenburgischen Landweibels, Valentin Hartmanns, von Degersheim, war. Dieser zog die Großtochter an sich, so daß sie bald öfter bei

ihm als bei ihrem Vater, Hrn. Joh. Konrad Scheuß von Herisau, sich befand. Schon dieses erregte viele Zwistigkeiten. Der Vater, der mit Widerwillen zusah, wie die Tochter allmählich die kindliche Anhänglichkeit an ihn verlor, machte anfänglich Vorstellungen bei seinem Schwäbervater, aber umsonst. Endlich wandte er sich sogar an die Obrigkeit, welche den Doktor und Quartierhauptmann Joh. Georg Oberteuffer von Herisau an den damaligen Landvogt Fidel Anton Rintinner und an das in Lichtensteig versammelte toggenburgische Landgericht absandte, wo den 18. Jänner 1730 die Erkenntnuß ergieng, daß Landweibel Hartmann seine Großtochter ihrem Vater unverzüglich unter der Bedingniß zurückgeben soll, daß Hr. Scheuß gehalten sey, die Tochter, so oft sie oder die Großeltern es begehren, nach Degersheim zu lassen, und überhaupt ohne den Rath der Großeltern nichts, das sie betreffen möge, vorzunehmen.

Dieser Erkenntnuß gemäß zu handeln versprach Hartmann mit Mund und Hand. Aber schon den 24. des nämlichen Monats fand durch seine Vermittlung jene sonderbare Eheeinsegnung durch den aus Bern gebürtigen Pfarrer Zinsmeister in Lichtensteig, Morgens bei anbrechendem Tage, statt.

In Folge dessen erschien Scheuß den 4. Hornung am Schranken E. E. Großen Rathes in Trogen mit beweglicher Klage, und bat um Beistand und Hülfe. Mit der größten Bereitwilligkeit entsprach der Rath seinem Ansuchen und sandte aus seiner Mitte die Herren: Statthalter Mener, Seckelmeister Lanner und Doktor Oberteuffer mit folgendem Schreiben an den Landvogt in Lichtensteig ab:

Unsern Nachbarlichen Gruß, und was wir Ehren, Liebes und Guts vermögen zuvor!

Hochgeachteter, Wohlledelgeborner, Bestrenger,
Hochgeehrter Herr Landvogt!

Dem nach wir beschloßen, in befanter Angelegenheit

unfers Landesangehörigen Hrn. Hs. Konrad Scheußen von Herisau, betreffend sein entführtes und verkubbeltes Kind mit voller Instruktion und Befehl, an Ihro Gestrengen, abzuordnen, Unsere besonders Hoch und Vorgeachte Mitträtthe HHrn. Jerimias Meyer Stadthalter, Hr. Barth. Tanner Sekelmeister und Hr. J. Georg Oberteuffer, als gelangt, an Ihro Gestrengen. Unsere Freundnachbarrliche Ersuchung. Dennenselben nicht allein geneigtes Gehöre, sonder in allem, was Dieselbigen vortragen werden, gleich uns selbst völligen Glauben zu stellen, und so gleich mit gutwieri-ger Willfähriger Erklärung zu erlassen, : So wir in allen Begebenheiten zu erwiedrigen so geneigt sind! als wir Gott bitten, daß er uns sämtlichen, seiner Protection wohlbefoh-len halten. Datum Trogen den 4. Hornung St. V. 1730.

Landammann und Rath des Lands Appenzell VR.

Mit einem andern Schreiben ähnlichen Inhalts wurde später Dr. Oberteuffer an den Abt Joseph von St. Gallen abgeordnet. Von diesem kam unter dem 3. April ein sehr günstiges Antwortschreiben zurück, jedoch ohne weiter in die Sache einzutreten, bis ein Ehrw. Synodus von unserer Religion den Ausspruch gethan habe, ob er eine solche Ehe für gültig ansehe oder nicht.

Ein drittes Schreiben verlangte von dem Zürcherischen Synodus die hierauf bezüglichen Artikel aus den Matrimonial-satzungen. Es erfolgte eine baldige Antwort mit dem ver-langten Auszuge des Inhalts: „Daß keine Ehe könne haften oder gültig seyn, die ein Kind hinterrugs, ohne Consens Vatter oder Mutter, Großvatter und Großmutter schliesse, und ehe der Knabe 20. und die Tochter 18. Jahr alt seye.“

Hierauf hielt den 1. April, unter dem Dekan Zähler in Trogen, die Geistlichkeit von Appenzell U. Rh. einen außer-ordentlichen Synodus, dessen Gutachten kurz dahin gieng: „Daß dieses nichts weniger als eine Ehe, und hiemit gar keine Ehe sey.“

Den 17. Mai erließ der Rath ein bewegliches Schreiben an den Vorort Zürich, so wie auch an Bern, und verlangte einen unpartheiischen Richter. In demselben wird geklagt, wie Landweibel Hartmann auf eine unverantwortliche Art, allen weltlichen und geistlichen Rechten zuwider, auch wider die kurz vorher vom Landvogt gegebene Erklärung und Urtheil, die Tochter nicht nur dem Vater nicht zurückgestellt, sondern dieselbe sogar heimlich verkuppelt, und ohne einige Umsehung, mit dem Chirurgen Steger zusammen geben lassen habe; ferner wird berichtet, wie Sr. Fürstl. Gnaden, der Abt von St. Gallen, an den man sich mündlich und schriftlich gewendet, sein großes Mißfallen bezeuget und Hülfe versprochen habe, nur wünsche er zuvor zu vernehmen, ob unsere Synode solches für eine Ehe ansehe oder nicht, welches aber mit nichten der Fall sey, sondern vielmehr für einen Menschenraub und für eine Schändung der heiligen Religion angesehen werde.

Bern antwortete den 19. März, schien sich aber mehr auf die Seite des Großvaters als auf die des Vaters zu neigen. Es wurde zwar zugegeben, daß die Ehe allzu geschwind geschlossen worden, da nun aber die Eheeinsegnung bereits vollzogen sey, so soll sich unsere Obrigkeit auf mildere Gedanken leiten lassen. Es stellte zugleich auf den Bericht des Pfr. Zinsmeister in Lichtensteig, eines Berners, ab, und wolle zuerst dessen Verantwortung anhören.

Günstiger für Scheuß lautete das Schreiben von Zürich vom 31. Mai. Dieser Stand fand es am geeignetsten, das Geschäft auf die Tagsatzung nach Frauenfeld zu bringen, um dann gemeinschaftlich mit Bern darüber in Berathung zu treten.

(Der Beschluß folgt.)